



## **Postulat Brücker Urs und Mit. über Grundbuchgebühren, welche der staatlichen Leistung entsprechen**

eröffnet am 28. Januar 2020

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die geltende Regelung über die Grundbuchgebühren zu überprüfen und ein neues Gebührensystem zu entwickeln, bei dem der gebotene Zeitaufwand das Hauptkriterium darstellt.

### Begründung:

In der Dezembersession 2019 hat der Kantonsrat das Postulat P 731 von Jim Wolanin mit 93 gegen 1 Stimme als erheblich überwiesen. Darin wird eine Überprüfung der Verordnung über die Beurkundungsgebühren (SRL Nr. 258) dahingehend gefordert, dass der Zeitaufwand einer öffentlichen Beurkundung das Hauptkriterium sein soll.

Eine Gebühr ist das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlassete Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. Sie soll die Kosten, welche dem Gemeinwesen dadurch entstehen, ganz oder teilweise decken. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren grundsätzlich nur dem effektiven Aufwand der Behörde oder des betreffenden Verwaltungszweiges entsprechen darf.

Während mit der bestehenden Verordnung über die Beurkundungsgebühren bei der Festsetzung der Gebühren bei Beurkundungen wenigstens Staffeltarife zur Anwendung kommen, wird bei den Grundbuchgebühren ein fixer Prozentsatz des Kataster- oder Verkaufswertes oder der einzutragenden Grundpfandrechte erhoben. Gemäss SRL Nr. 228 (Verordnung über die Grundbuchgebühren) beträgt dieser Ansatz 0,2 Prozent. Bei der Begründung von Stockwerkeigentum beträgt die Gebühr 0,05 Prozent. Mit Ausnahme der Begründung von Stockwerkeigentum sind dabei keine absoluten Höchstgrenzen definiert.

Die aktuellen Bestimmungen lassen vermuten, dass bei den Verrichtungen der Grundbuchämter zuhanden des Staates Gebühren erhoben werden, welche das Prinzip der Kostendeckung für eine Amtshandlung bei Weitem nicht einhalten.

Einige Kantone wie zum Beispiel Basel-Landschaft, Bern, Solothurn oder Zug wenden bereits heute die Berechnung der Grundbuchgebühren nach Zeitaufwand an. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass einige Kantone wie zum Beispiel Aargau, Zug oder Zürich auch keine Handänderungssteuer erheben.

Obschon dem Anreiz, in Zeiten knapper Kassen über erhöhte Gebühren finanzielle Mittel zu beschaffen, einiges Verständnis entgegengebracht werden kann, fordern wir mit dem vorliegenden Postulat, die aktuelle Regelung der Grundbuchgebühren zu überprüfen und anstelle der Summe des betreffenden Geschäfts den dazu notwendigen Zeitaufwand als Hauptkriterium für die Gebührenbemessung zu verwenden.

*Brücker Urs*  
Graber Michèle  
Scherer Heidi

Zemp Gaudenz  
Boos-Braun Sibylle  
Dubach Georg  
Spörri Angelina  
Wolanin Jim  
Huser Barmettler Claudia  
Hartmann Armin  
Lüthold Angela  
Özvegyi András  
Howald Simon  
Odermatt Markus  
Lipp Hans  
Gasser Daniel  
Bühler Adrian  
Galliker Priska  
Rüttimann Daniel  
Zehnder Ferdinand  
Gehrig Markus